

## öffentliche Sitzung

Federführend: 6.2 - Sicherheit und Ordnung	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Dohms
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 05.07.2012              Rat der Stadt Alsdorf	
<b>Sicherheitskonzept für die Stadt Alsdorf hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf</b>	

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Technische Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Dezernent

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

\_\_\_\_\_  
Rechnungsprüfungsamt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Alsdorf nimmt das Sicherheitskonzept zur Kenntnis.

### **Darstellung der Sachlage:**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein maßgeblicher Faktor für die freiheitliche Lebensqualität in einer demokratischen Gesellschaftsordnung.

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird insbesondere dort beeinträchtigt, wo offene Drogenszenen, Vandalismusschäden, Farbschmierereien, Müllablagerungen und aggressive Verhaltensweisen von Personengruppen den Eindruck von Verwahrlosung und Bedrohung vermitteln.

Gerade Müllablagerungen und Verunreinigungen scheinen viele Bürgerinnen und Bürger als hinzunehmendes Übel zu betrachten. Die Bereitschaft, sich nicht nur mit der eigenen Gedankenlosigkeit, dem Hauptübel für Verschmutzungen, auseinanderzusetzen, sondern auch andere Verursacher von Verunreinigungen mit Ihrem Fehlverhalten zu konfrontieren, ist häufig nicht vorhanden.

Das Sicherheitskonzept stellt zum einen die Zielsetzung und die Art der Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben im Stadtgebiet Alsdorf dar, zum anderen soll es als Grundlage für die stetige Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung und –vielfalt dienen.

Das Sicherheitskonzept legt somit den Rahmen ordnungsbehördlichen Handelns fest und unterliegt auf Grund diverser Einflüsse wie Gesetzesänderungen, Übertragung neuer Aufgaben, Verlagerung von Schwerpunkten, etc. einer ständigen Fortschreibung.

### **Darstellung der Rechtslage:**

Gemäß § 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Ordnungsbehörden führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW.

Die Aufgabenerledigung erfolgt gemäß § 13 Ordnungsbehördengesetz NRW durch eigene Dienstkräfte der Ordnungsbehörde.

### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Entfällt

### **Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

### **Anlage/n:**

## **B e s c h l u s s b l a t t**

(Beratungsverlauf der Vorlage 2012/0212 mit Realisierungsvermerk und Beschlussinformationen)

### **Beschlüsse:**

